

Richtlinien zur Übernahme von Schirmherrschaften durch die Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ARGE ALP)

1. Grundsätze

1.1 Zur Förderung der in Art. I ihrer Statuten genannten Ziele vergibt die ARGE ALP bis zu zwei Schirmherrschaften pro Jahr für nicht gewinnorientierte Veranstaltungen und Projekte, die darauf gerichtet sind, durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Anliegen der Mitgliedsländer – wie insbesondere nachhaltige Entwicklung, Raumordnung, Regionalpolitik, Daseinsvorsorge, Infrastruktur und Verkehr, Berglandwirtschaft sowie gemeinsames kulturelles Erbe - voranzubringen, in der Öffentlichkeit bzw. in der Fachwelt eine Resonanz auszulösen, das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum zu vertiefen, die Stellung der Länder, Regionen, Provinzen und Kantone zu stärken, die Kontakte zwischen ihren BürgerInnen zu fördern und einen Beitrag zur europäischen Integration zu leisten.

1.2 Die Veranstaltung / das Projekt darf nicht gegen nationales Recht verstoßen oder parteipolitischen Zielen dienen.

2. Verfahren

2.1 Auf Seiten der antragstellenden Organisation/Person muss die Bereitschaft erkennbar sein, sich uneigennützig für die Ziele der ARGE ALP einzusetzen. Sie muss über die notwendigen organisatorischen Mittel, Ressourcen und relevanten Erfahrungen verfügen, um die erfolgreiche Realisierung der geplanten Veranstaltung sicherzustellen.

2.2 Das Ansuchen auf Übernahme einer Schirmherrschaft muss sechs Monate vor der Veranstaltungen oder dem Beginn des Projektes elektronisch bei der Geschäftsstelle der ARGE ALP eingebracht werden. Diesem Antrag ist ein Kurzexposé beizulegen, das die Veranstaltung / das Projekt erläutert.

2.3 Vor der Übernahme einer Schirmherrschaft für eine Veranstaltung / ein Projekt erfolgt eine Seriositätsprüfung, wenn die verantwortlichen Organisatoren der Geschäftsstelle der ARGE ALP nicht hinreichend bekannt sind.

2.4 Die antragstellende Organisation/Person hat gegenüber der ARGE ALP für die volle Transparenz der Veranstaltung /der Projektarbeit zu sorgen. Hierzu gehören die Angabe aller Mitveranstalter und Projektteilnehmer, des Titels und der zu behandelnden Themen, der zeitlichen Dauer und des Ortes sowie auf Verlangen der ARGE ALP die Nennung aller natürlichen und juristischen Personen, welche die Veranstaltung / das Projekt ideell, organisatorisch oder finanziell unterstützen.

2.5 Die Prüfung und Genehmigung der Schirmherrschaft erfolgt durch den Leitungsausschuss der

ARGE ALP.

2.6 Die Übernahme der Schirmherrschaft ist bei Bedarf mit einer finanziellen Unterstützung in Höhe von 10 % der Gesamtkosten, maximal jedoch EUR 5.000, verbunden.

2.7 Die Schirmherrschaft wird durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Geschäftsstelle der ARGE ALP und der antragstellenden Organisation Person wirksam.

2.8 Die ARGE ALP ist nicht verpflichtet, die Gründe für eine Ablehnung des Ansuchens dem Antragsteller mitzuteilen.

3. Durchführung der Veranstaltung / des Projektes

3.1 Die Veranstaltung / das Projekt ist öffentlich durchzuführen. Ist dies nicht möglich, muss gewährleistet sein, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

3.2 Die antragstellende Organisation/Person muss auf die Schirmherrschaft der ARGE ALP unter Verwendung des von der ARGE ALP zur Verfügung gestellten Logos sowohl in der Öffentlichkeitsarbeit als auch in allen Publikationen über die Veranstaltung / das Projekt mit dem Schriftzug "Unter Schirmherrschaft der ARGE ALP" öffentlichkeitswirksam hinweisen.

3.3 Bei inhaltlicher bzw. organisatorischer Neukonzeption der Veranstaltung / des Projekts bedarf die Aufrechterhaltung der Schirmherrschaft der schriftlichen Zustimmung der ARGE ALP. Etwaige private, insbesondere finanzielle Interessen müssen im Vorhinein offen gelegt und klar erkennbar von dem Anwendungsbereich der Schirmherrschaft getrennt sein.

3.4 An der Veranstaltung / an dem Projekt kann ein Vertreter / eine Vertreterin der ARGE ALP aktiv oder beobachtend teilnehmen.

3.5 Nach Abschluss der Veranstaltung / des Projekts legt die antragstellende Organisation/Person bzw. Organisation der Geschäftsstelle einen kurzen Bericht vor. Dieser wird auf der ARGE ALP Homepage veröffentlicht.

3.6 Die ARGE ALP hat jederzeit das Recht, bei Nichtbeachtung der Richtlinien die Schirmherrschaft zu entziehen und die Rückzahlung der gewährten finanziellen Unterstützung zu verlangen.